

Hinweise zum Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung und zur Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung

1. Hat eine Person mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist melderechtlich eine dieser Wohnungen ihre Hauptwohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung. Die Hauptwohnung ist in der Regel für öffentliche Rechte und Pflichten (z. B. behördliche Zuständigkeiten und allgemeines Wahlrecht) sowie zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes maßgebend.
2. Die Regelungen zur Bestimmung der Hauptwohnung ergeben sich aus § 21 und § 22 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 01.11.2015
3. Die Meldebehörden haben daher bei der Anmeldung einer Person mit mehreren Wohnungen festzustellen, welche Wohnung nach den gesetzlichen Kriterien die Hauptwohnung ist. Dies gilt auch bei einer Mitteilung über die Änderung des Wohnungsstatus. Personen mit mehreren Wohnungen werden daher gebeten, bei der An- oder Abmeldung sowie bei Änderung des Wohnungsstatus zusätzlich die hierfür vorgeschriebenen Vordrucke
 - Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung und
 - Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnungsorgfältig und zutreffend auszufüllen.
4. Für die Bestimmung der Hauptwohnung nach § 22 BMG gilt folgendes:
 - Bei unverheirateten oder von der Familie dauernd getrennt lebenden Personen ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung, d.h. die Wohnung, in der sich die Personen am häufigsten aufhalten wird. Für diese Feststellung ist regelmäßig der Zeitraum eines Jahres zugrunde zu legen. Der Bestimmung der Hauptwohnung steht daher nicht entgegen, dass vorübergehend die Nebenwohnung vorwiegend benutzt wird.
 - Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von der Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Ob Verheiratete dauernd von der Familie getrennt leben, ist in Anlehnung an das Einkommenssteuerrecht zu beurteilen. Danach liegt ein dauerndes Getrenntleben vor, wenn nach dem Gesamtbild der gegenseitigen Beziehungen die zum Wesen der Familie gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft endgültig aufgehoben ist. Bei nur räumlicher Trennung liegt grundsätzlich kein dauerndes Getrenntleben vor, solange es einen gemeinsamen räumlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gibt. Ein Ehegatte, der beispielsweise am Arbeitsort eine Wohnung bewohnt und nur am Wochenende zu seiner Familie heimkehrt, lebt nicht von seiner Familie getrennt. Seine Hauptwohnung ist daher nicht die Wohnung am Arbeitsort, sondern die Familienwohnung.
 - Bei minderjährigen Personen ist Hauptwohnung die von der Personensorgeberechtigten oder dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzte Wohnung.
 - Nur wenn sich die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ist für die Bestimmung der Hauptwohnung entscheidend, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt. Hierfür sollen möglichst objektive Kriterien zugrunde gelegt werden, z. B. Mitgliedschaft in Vereinen, politische Aktivitäten, Bekanntenkreis.
 - Unterhalten kinderlose nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen je eine Wohnung, die sie vorwiegend benutzen, und gibt es auch keinen gemeinsamen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse, so kann im Einzelfall die jeweilige Wohnung des Ehegatten dessen alleinige oder Hauptwohnung sein.
5. Die Meldebehörde stellt aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnis fest, welche Ihrer Wohnungen die Hauptwohnung ist.